— die Aufstellung der Schichtpläne für die Winterdiensttechnik sowie deren personelle Besetzung,
— die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Fahrzeugbesatzungen, Betreuungspersonal, Winterdienstverantwortliche, Kräfte des Bereitschaftsdienstes, Schichtleiter und Stützpunktleiter,
— die Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes und die Gewährleistung der Arbeiterversorgung,
— die Sicherung des wirksamsten Einsatzes der vorhandenen Winterdiensttechnik,
— eine ordnungsgemäße Bedienung, Pflege und Wartung der Winterdiensttechnik,
— die Schaffung von Reparaturstützpunkten mit den notwendigen Ersatzteilen,
— das Aufstellen mobiler Reparaturbrigaden.

1.2. Winterfestmachung

Die Anlagen, Ausrüstungen und Fahrzeuge sind rechtzeitig so vorzubereiten, daß im Winter, einschließlich der Tauwetterperiode, keine wesentlichen Schäden auftreten bzw. verursacht werden, die Arbeitsprozesse kontinuierlich ablaufen können und eine allseitige Erfüllung der Aufgaben erreicht wird.

Dabei ergeben sich insbesondere folgende Maßnahmen:
— Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Gräben und Durchlässe zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
— Instandhaltung der Fahrbahnen, insbesondere durch das Aufbringen von bituminösen Oberflächenschutzschichten,
— Wartung und Aufstellung von Schneeschutzanlagen,
— Herstellung einer ausreichenden Signalisation; insbesondere durch das Aufstellen von Schneepfählen, Warnschildern und speziellen Leiteinrichtungen für den Winterverkehr,
— Bereitstellung von Fackeln und Altreifen für Nebelgebiete,
— Festlegung von Umleitungen des Straßenverkehrs für frostgefährdete Straßenabschnitte,
— Winterfestmachung der baulichen Anlagen, insbesondere der Arbeits- und Unterkunftsräume, Garagen und Fahrzeughallen,
— Vorbereitung der Lagerplätze sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Lagerung von Abstumpfungs- und Auftaumitteln,
— Überprüfung der Funktionstüchtigkeit aller Fahrzeuge, Maschinen und Geräte der Winterdiensttechnik.

1.3. Gewährleistung des Brandschutzes

Für die Gewährleistung des Brandschutzes gelten die Festlegungen des Abschnittes 1.3. der Winterordnung des Verkehrswesens.

1.4. Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes gelten die Festlegungen des Abschnittes 1.4. der Winterordnung des Verkehrswesens. Über die durchzuführenden Überprüfungen sind Niederschriften mit Auflagen und Maßnahmen unter Festlegung der Verantwortlichkeit und kontrollfähiger Termine zu fertigen. Bis zum Abschluß der Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes ist jährlich Antihavarietraining auf Bezirksebene durchzuführen (unter Einbeziehung des Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes — Autobahnen —).

Erforderliche Nachkontrollen sind in eigener Zuständigkeit durch die verantwortlichen Leiter festzulegen.

1.5. Winterdienstkommissionen

Die Leiter der verantwortlichen Fachorgane der örtlichen Räte bedienen sich zwecks Koordinierung und Kontrolle der festgelegten Maßnahmen zur Vorbereitung des Straßenwinterdienstes der Winterdienstkommissionen in den Bezirken, Kreisen und Städten. Die Winterdienstkommissionen werden insbesondere im Zeitraum von der Auswertung des vergangenen Winters bis zur Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes wirksam.

Die Zusammensetzung der zentralen Winterdienstkommission legt der für das Straßenwesen zuständige Stellvertreter des Ministers fest.

Die Zusammensetzung der örtlichen Kommissionen wird durch den zuständigen staatlichen Leiter festgelegt.

2. Stabsmäßige Leitung des Straßenwinterdienstes

2.1. System der stabsmäßigen Leitung des Straßenwinterdienstes

Auf der Grundlage zentraler Weisungen werden im Ministerium für Verkehrswesen und bei den örtlichen Staatsorganen Operativstäbe Verkehr gebildet.

Durch die Tätigkeit der Operativstäbe wird die Eigenverantwortlichkeit der jeweils zuständigen Leiter nicht aufgehoben.

Die Aufgaben der Operativstäbe Verkehr für den Straßenwinterdienst sind in der Anlage 1 festgelegt.

Im Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens, im Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen —, in den VEB Bezirksdirektionen des Straßenwesens (BDS) und in den VEB Stadtdirektionen des Straßenwesens (SDS) sind Arbeitsstäbe zu bilden, deren Aufgaben in der Anlage 2 festgelegt sind.

In den für den Straßenwinterdienst in den Städten und Gemeinden zuständigen anderen Betrieben und Einrichtungen sowie in den VEB Kreisdirektionen des Straßenwesens können, entsprechend den territorialen Notwendigkeiten, Stäbe gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Leiter des jeweiligen Operativstabes Verkehr.

Die Zusammensetzung der Arbeitsstäbe legt der jeweils zuständige Leiter fest.

2.2. Informationssystem

Zur Gewährleistung der stabsmäßigen Leitung des Straßenwinterdienstes ist zwischen den Operativstäben und den Arbeitsstäben der einzelnen Ebenen ein ständiger Informationsaustausch zu sichern (Anlage 3). Der Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens ist berechtigt, zusätzliche Informationen abzufordern.

Das Meldesystem tritt mit Auslösung der Einsatzstufe I durch den entsprechenden staatlichen Leiter in Kraft. Die Sofortmeldungen sind unabhängig von der Auslösung der Einsatzstufen zu übermitteln.

Grundlage des Meldesystems ist das Meldeschema nach Abschnitt E der Anlage 3. Auf dieser Grundlage entscheiden die Räte der Bezirke in eigener Verantwortung über die Gestaltung der Informationsbeziehungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

Das gleiche gilt für die analoge Verwendung der im Abschnitt F der Anlage 3 dargestellten Zusammenfassungen der Lageberichte und Sammelberichte sowie der Komplexübersicht im Abschnitt G der Anlage 3. Für die Erarbeitung und Verteilung der Berichte durch den Arbeitsstab der Hauptverwaltung des Straßenwesens an andere zentrale Dienststellen und entsprechend den internationalen Vereinbarungen gelten gesonderte zentrale Festlegungen.

In der Zentralen Erfassungsstelle des Autobahnbau-Aufsichtsamtes sind die in den festgelegten Zeitabständen eingehenden Meldungen des Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes — Autobahnen — und aus den einzelnen Bezirken zu einem Straßenzustandsbericht der DDR zu verdichten und für die Öffentlichkeitsarbeit aufzubereiten.